



Gesellschaftsrecht in der Ukraine: die geeignetsten Rechtsformen für deutsche Investoren

Die Ukraine war vor Kriegsbeginn mitten in einem Reformprozess, auch im Bereich des Gesellschaftsrechts. Vor dem Krieg waren neue Gesetze verabschiedet worden, um das ukrainische Gesellschaftsrecht im Hinblick auf den Investorenschutz mit den Rechtsvorschriften der Europäischen Union in Einklang zu bringen. Dies gilt u.a. für das Squeeze-Out-Gesetz (2017) und das GmbH-Gesetz (2018), die das Investitionsklima im Lande grundlegend verbessert haben. Darüber hinaus ist es dem ukrainischen Parlament sogar während des Krieges gelungen, das GmbH- und das AG-Gesetz erneut anzupassen, um die Reform fortzusetzen. Darüber hinaus wurde im Jahr 2025 das alte Handelsgesetzbuch abgeschafft, das unter anderem veraltete Gesellschaftsnormen enthielt. Dadurch wird unter anderem die Einheitlichkeit der Gesellschaftsformen mit den in den EU-Ländern verbreiteten Formen sichergestellt.

Die Wahl der Rechtsform und die entsprechende Strukturierung sind die entscheidenden Überlegungen zu Beginn eines jeden Investitionsvorhabens. Spezifische Aspekte des ukrainischen Gesellschaftsrechts spielen dabei eine wichtige Rolle, auch im Hinblick auf die Absicherung der Investition.

Repräsentanz oder Filiale

Einige ausländische Unternehmen planen ihren vorsichtigen Markteintritt durch die Gründung einer Repräsentanz. In der Ukraine war dies jedoch vor September 2024 nicht die beste Entscheidung, da diese Form aus mehreren Gründen mehr Nachteile als Vorteile hatte.

Mittlerweile wurde die Form der Repräsentanz (Filiale) gesetzlich detailliert geregelt. Im Allgemeinen erfolgt die Registrierung und Änderung von Informationen über Repräsentanzen und Filialen ausländischer Unternehmen nun ähnlich wie bei juristischen Personen. Dies betrifft teilweise die Liste der erforderlichen Dokumente sowie die Fristen für die Eintragung, die jetzt wesentlich verkürzt wurden.

Die wichtigsten Merkmale dieser Formen sind wie folgt:

- Ausländische juristische Personen können nun in der Ukraine sowohl Filialen (die alle oder einen Teil ihrer Aufgaben erfüllen) als auch Repräsentanzen (die die Interessen einer juristischen Person vertreten und schützen) gründen.

■ Eine Repräsentanz (Filiale) ist keine juristische Person, so dass die Muttergesellschaft sie finanziert und für ihre Verpflichtungen haftet.

■ Die Leiter von Repräsentanzen und Filialen können auf der Grundlage einer Vollmacht handeln, sowie auch aus anderen Gründen, die in den Rechtsvorschriften des Landes, in dem die Mutterfirma gegründet wurde, vorgesehen sind.

■ Die Gründung von Repräsentanzen und Filialen einer juristischen Person, die nach den Gesetzen der russischen föderation gegründet wurde, ist verboten.

■ Es gibt zwei Arten von Repräsentanzen (Filialen):

✓ reine Vertretung der Muttergesellschaft ohne das Recht, eine wirtschaftliche Tätigkeit auszuüben (keine Gewinnerzielung)

✓ "ständige" Repräsentanz (Filiale), die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt und Gewinne erzielt (Betriebsstätte)

Dazu lässt sich sagen, dass Repräsentanzen aus steuerlicher und zollrechtlicher Sicht keine nennenswerten Vorteile gegenüber juristischen Personen haben.

Juristische Person

Die Gründung einer juristischen Person ist allein schon aus Risikogesichtspunkten für einen ausländischen Investor in der Regel die bessere Wahl, zumindest dann, wenn er operativ in der Ukraine tätig werden will. Personengesellschaften, die den deutschen Rechtsformen GbR, OHG und KG ähneln, sind zwar gesetzlich vorgeschrieben, genießen aber im Gegensatz zu anderen Jurisdiktionen keine bevorzugte rechtliche Regelung und sind aufgrund der persönlichen Haftung kaum verbreitet. Die häufigsten Gesellschaftsformen sind daher die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (derzeit kein Mindeststammkapital vorgesehen) und die Aktiengesellschaft (Mindeststammkapital: 200-faches des monatlichen Mindestlohns, entspricht im Jahr 2025 etwa 33.000,00 EUR). Es wird zwischen Privat- und Publikums-AG unterschieden.

Da der Kapitalmarkt in der Ukraine unterentwickelt ist und die rechtlichen Bestimmungen für Aktiengesellschaften recht kompliziert sind, werden Aktiengesellschaften in der Regel nicht empfohlen und sind bei ausländischen Investoren nicht beliebt. Es gibt jedoch einen historischen Grund, warum einige deutsche Investoren doch Aktien der ukrainischen Unternehmen im Besitz haben. In der Vergangenheit haben einige ausländische Investoren Aktiengesellschaften erworben, die im Zuge der Privatisierung in den 1990er Jahren unter Beteiligung der Arbeitnehmer gegründet worden waren. Somit kauften sie Unternehmen mit Tausenden von Aktionären - Mitarbeitern der Unternehmen, von denen die meisten sogar die Existenz ihrer kleinen

Aktienpakete vergessen hatten oder bereits verstorben waren. Die jüngste Reform des Gesellschaftsrechts ermöglichte die Durchführung von Squeeze-outs und die Umstrukturierung solcher Unternehmen in Gesellschaften mit beschränkter Haftung, was ihrer eigentlichen Natur entsprach. Es gibt jedoch bestimmte gesetzliche Beschränkungen, z.B. für Banken und Versicherungsgesellschaften, die keine GmbHs sein dürfen, sondern in der Regel in Form einer Aktiengesellschaft bestehen.

Zusätzlich zu den oben genannten Gesellschaftsformen gab es in der Ukraine weitere veraltete Rechtsformen wie „privates Unternehmen“, „Tochterunternehmen“ oder „ausländisches Unternehmen“, die auf den Normen des Handelsgesetzbuchs basierten. Nach der Abschaffung des Handelsgesetzbuchs im Jahr 2025 wird privaten Unternehmen in diesen alten Formen empfohlen, sich innerhalb einer dreijährigen Übergangsfrist in standardisierte Rechtsformen, wie beispielsweise die GmbH, umzuwandeln, um den neuen gesetzlichen Anforderungen zu entsprechen. Neugründungen in diesen veralteten Formen sind nicht mehr zulässig.

Joint Venture

Bei der Gründung eines Joint-Venture-Unternehmens mit einem (ukrainischen) Partner sind neben der sorgfältigen Auswahl des Partners die folgenden Aspekte zu berücksichtigen:

■ **Sorgfältige Strukturierung der Gesellschaftsdokumente.** In der Ukraine sind Gesellschaftervereinbarungen mit den üblichen Bedingungen wie Call/Put-Option, Drag/Tag-Along, unwiderrufliche Vollmacht, Wandeldarlehen usw. und deren Unterordnung unter ausländisches Recht erst seit kurzem ausdrücklich erlaubt und geregelt. Folglich sind die Gerichte erst dabei, ihre Ansätze für den Umgang mit strittigen Fällen zu entwickeln. Obwohl das neue GmbH-Gesetz den Parteien viel mehr Flexibilität bei der Gestaltung der Beziehungen zwischen den Gesellschaftern auf der Ebene der Satzung sowie im Gesellschaftervertrag einräumt, müssen dennoch einige zwingende gesetzliche Bestimmungen berücksichtigt werden (z.B. Fristen für die Dividendenausschüttung, die Zahlung von Stammkapitaleinlagen, die Übertragung von Anteilen auf Erben oder die Rechtsnachfolge, Austritt, erforderliche Stimmen für bestimmte Entscheidungen usw.). Die Aktionäre einer Aktiengesellschaft haben sogar noch weniger Freiheiten, weshalb die Form der GmbH für Joint Ventures viel beliebter ist und sein wird.

■ **Finanzierungsbesonderheiten.** Treuhandkonten (Escrow), die für die Strukturierung von Zahlungen bei fast allen bedeutenden internationalen Transaktionen verwendet werden, sind in der Ukraine erst seit kurzem im Detail gesetzlich geregelt - dementsprechend haben bisher nur wenige Banken Erfahrung damit. Diese Tatsache sowie die strengen Devisenbeschränkungen (einschließlich der obligatorischen Meldung von Auslandskrediten an die ukrainische Nationalbank)

führen zu der Notwendigkeit, die finanzielle Seite im Voraus mit den ukrainischen Banken zu koordinieren. Darüber hinaus sind auch die immer noch geltenden Kriegsrestriktionen (z.B. das vorübergehende Verbot von Dividendenzahlungen) zu berücksichtigen.

■ **Niedrige Schwellenwerte für die Genehmigung von Fusionen.** Unabhängig davon, ob das Unternehmen in der Ukraine oder im Ausland (mit dem Ziel einer wirtschaftlichen Tätigkeit in der Ukraine) gegründet wird, unterliegt aufgrund der niedrigen Schwellenwerte fast jede bedeutende Joint-Venture-Gründung der Fusionskontrolle in der Ukraine. Dies ist natürlich auch für M&A-Transaktionen von besonderer Relevanz.

■ **Die Wahl der optimalen Struktur.** Je nach Tätigkeit des Unternehmens in der Ukraine lohnt es sich manchmal, für einen besseren Investitionsschutz kompliziertere Unternehmensstrukturen in

Betracht zu ziehen. Produzierenden Unternehmen wird oft geraten, die wertvollsten Investitionen in einer Holdinggesellschaft zu platzieren, die nur mit ihrer operativen Schwestergesellschaft interagiert. Die operativen Risiken hingegen werden in der Betriebsgesellschaft gebündelt, und nur diese Gesellschaft tritt auf dem Markt auf. Eine zweistufige Struktur kann auch von besonderer Bedeutung sein, wenn der Investor beabsichtigt, nichtlandwirtschaftliche Grundstücke in der Ukraine zu erwerben.

Die Wahl der Rechtsform und der Unternehmensstruktur hängt also von einer Reihe von Faktoren ab, ist aber nicht immer offensichtlich.

Alesya Pavlynska
Hogan Lovells

